

Hinweise zur Einkommenserklärung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen der Einkommenserklärung. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen.

Was ist Einkommen?

Maßgebendes Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 7 sowie des Absatzes 2 Satz 1 EStG. Dazu gehören:

1. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B. steuerpflichtiger Lohn, Gehalt, Pensionen),
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
5. sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG (z. B. Renten, Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen) sowie Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

1. der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Absatz 2 EStG),
2. das Arbeitslosengeld I (§ 32b Absatz 1 Nummer 1 EStG),
3. die ausländischen Einkünfte (§ 32b Absatz 1 Nummern 2 und 3 EStG), sofern ihre Einkunftsart einer der Einkunftsarten von § 14 Absatz 2 WFNG NRW entspricht,
4. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a EStG, z. B. 538-€-Job).

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen nicht:

- . Ausbildungsvergütung eines Kindes im Sinne von § 32 Absätze 1 und 3 bis 5 EStG;
- . Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne von § 33b Absatz 6 Satz 3 EStG ist

Die Einkünfte werden um Werbungskosten (§ 9a EStG) bereinigt. Auch für steuerfreie Einnahmen wird eine Abzugspauschale gewährt. Sie beträgt bei sonstigen Einkünften im Sinne von § 22 EStG und Unterhaltsvorschuss von § 32 EStG sowie Arbeitslosengeld I zurzeit 102 €. Im Ausland erzielte Einkünfte und vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn werden um einen Pauschalbetrag von zurzeit 1.230 € bereinigt.

Steuerzahlungen (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führen zu einem Pauschalabzug von 12 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen. Die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen wird mit einem pauschalen Abzug von 12 Prozent und die Zahlung von Renten- oder Lebensversicherungsbeiträgen mit einem Pauschalabzug von 12 Prozent berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Weitere Information erhalten Sie bei den nebenstehend genannten Ansprechpersonen.